

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach längerem parlamentarischen Verfahren ist das **Jahressteuergesetz 2020** am 16.12.2020 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat diesem wichtigen Steueränderungsgesetz am 18.12.2020 zugestimmt, so dass es in Kraft treten konnte.

Das Jahressteuergesetz 2020 hat in einigen Punkten zu **Änderungen** oder **Ergänzungen** der Ihnen im Informationsschreiben „Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2020“ dargestellten Neuerungen geführt. Diese werden im Nachfolgenden dargestellt, wobei eine Anlehnung an den thematischen Aufbau des Informationsschreibens erfolgt.

I. Coronabedingte Steuererleichterungen

(1) Der Auszahlungszeitraum für den sog. **Corona-Bonus** (Tz. 2 des Informationsschreibens) ist bis zum 30.6.2021 verlängert worden. Diese Ausdehnung ist jedoch nicht damit verbunden, dass im Jahre 2021 ein neuerlicher Corona-Bonus von bis zu 1.500 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei gewährt werden könnte. Vielmehr sind Zuschüsse nur insgesamt – die Jahre 2020 und 2021 zusammenfassend – bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

(2) Mit Verwaltungsanweisung vom 18.12.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen die in Tz. 4 des Informationsschreibens angesprochenen besonderen Fördermaßnahmen für die Unterstützung **gemeinnütziger Körperschaften** sowie für gemeinnützige Körperschaften selbst um ein Jahr – mithin bis zum **31.12.2021** – verlängert. Danach gilt etwa weiterhin für **Spenden** auf ein Sonderkonto einer öffentlichen Körperschaft oder eines amtlich anerkannten inländischen Verbandes der freien Wirtschaftspflege für Zwecke der Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie ohne betragsmäßige Beschränkung der **vereinfachte Zuwendungsnachweis**. Für gemeinnützige Körperschaften stellt die Verwendung von Spenden oder anderweitig bei ihr vorhandenen Mitteln zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie **keine steuerschädliche Mittel Fehlverwendung** dar, wenn sie nicht den satzungsmäßigen Zwecken entspricht. **Verluste**, die eine steuerbegünstigte Körperschaft „nachweislich“ auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise auch im nächsten Jahr im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung erleiden sollte, sind – ebenso wie entsprechende Verluste im Jahr 2020 – steuerlich unschädlich, führen mithin nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

(3) Die unter Tz. 7 des Informationsschreibens angesprochene Erhöhung des **Entlastungsbetrags** für Alleinerziehende auf 4.008 € wird über das Jahr 2021 hinaus verlängert (ohne zeitliche Einschränkung).

II. Hinweise zur Gewinnermittlung

(4) Den **Investitionsabzugsbetrag** (s. Tz. 18 des Informationsschreibens) können bereits für das Jahr 2020 alle Betriebe geltend machen, welche einen Gewinn von **200.000 €** nicht überschreiten (ursprünglich lag die neue einheitliche Gewinngrenze bei 150.000 €).

III. Neues für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

(5) Die Freigrenze für **Sachbezüge** (s. Tz. 30 des Informationsschreibens) wird ab dem Jahr 2022 von 44 € auf **50 €** monatlich erhöht.

(6) Zum **Zusätzlichkeitserfordernis** für bestimmte Lohnzahlungen, wonach diese nur dann steuerlich privilegiert werden, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (Tz. 31 des Informationsschreibens), ist ergänzend geregelt worden, es sei unschädlich, wenn die zusätzliche Leistung ihre Grundlage in einer arbeitsvertraglichen oder in einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung habe. Sie darf lediglich nicht in Umwandlung eines anderweitig bestehenden Lohn- oder Gehaltsanspruchs gewährt werden.

(7) Üben Sie als Arbeitnehmer (oder auch als Selbständiger) Ihre Tätigkeit im **Homeoffice** aus, so kann für die Jahre 2020 und 2021 für jeden Tag, an dem Sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung tätig waren, ein Betrag von 5 €, höchstens aber **600 € im Jahr** steuerlich geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass Sie für die entsprechenden Tage nicht die Entfernungspauschale ansetzen. Für Arbeitnehmer ist beachtlich, dass sich die Homeoffice-Pauschale erst dann steuermindernd auswirkt, wenn sie gemeinsam mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € überschreitet.

(8) Der Freibetrag für **verbilligte Wohnungsvermietungen** durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer in Höhe eines Drittels der ortsüblichen Miete wird bereits ab dem Jahr 2020 auch dann gewährt, wenn die verbilligte Vermietung auf Veranlassung des Arbeitgebers durch ein verbundenes Unternehmen erfolgt. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerfreistellung für die anteilige Mietübernahme ist stets, dass der ortsübliche Mietwert nicht mehr als 25 € je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten ausmacht.

(9) **Weiterbildungsleistungen** durch den Arbeitgeber, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z.B. Computer- oder Sprachkurse), werden bereits seit dem Jahr 2019 steuerfrei gestellt. Diese Steuerfreiheit wird erstmals für das Jahr 2020 auf Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur **beruflichen Neuorientierung** bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgedehnt (sog. Outplacement- und Newplacement-Beratungen).

IV. Neues für Kapitalanleger und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

(10) Erleiden Sie Verluste aus dem Ausfall von Kapitalforderungen (z.B. Wertpapiere), die in Ihrem **Privatvermögen** steuerlich verstrickt sind, so ist der Ausgleich von Verlusten, die nach dem 31.12.2019 erlitten wurden, auf 10.000 € jährlich beschränkt (der Verlustausgleich kann nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen erfolgen). Nicht verbrauchte Verluste werden vorgetragen. Für Verluste, die nach dem 31.12.2020 entstehen, wird diese Grenze auf **20.000 €** erhöht. Gleiches gilt auch für die erstmals für Verluste aus **Termingeschäften** nach dem 31.12.2020 greifende Verlustverrechnungsbeschränkung (Verluste aus Termingeschäften können danach nur bis zur Höhe von 20.000 € jährlich mit Gewinnen aus Termingeschäften zum Ausgleich gebracht werden).

V. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

(11) Umfassende Neuregelungen sind für **gemeinnützige Körperschaften** geschaffen worden (s. dazu auch oben Tz. 2):

(a) Die als **gemeinnützig anerkannten Zwecke** werden mit Wirkung ab Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020 erweitert. Aufgenommen werden der Klimaschutz, die Förderung der Unterhaltung und der Pflege von Friedhöfen, die Förderung der Hilfe für Menschen, welche auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, die Förderung der Ortsverschönerung sowie die Förderung des Freifunks. – Beabsichtigt eine gemeinnützige Körperschaft, ihre Zwecke im Hinblick auf die neuen Fördermöglichkeiten zu erweitern, ist wichtig, dass entsprechende Fördertätigkeiten erst nach Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister (bzw. des geänderten Gesellschaftsvertrags im Handelsregister) aufgenommen werden dürfen; im Übrigen läge ein Verstoß gegen das **Ausschließlichkeitsgebot** vor, welcher zum Verlust der Gemeinnützigkeit führte.

(b) Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich gehalten, ihnen zufließende Mittel bis zum Ende des zweiten folgenden Jahres zu verwenden. Von dieser Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** werden Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 € ab der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020 ausgenommen.

(c) Die erforderliche **unmittelbare Förderung** eines steuerbegünstigten Zwecks wird zukünftig auch insoweit anerkannt, als dies **satzungsgemäß** durch planmäßiges Zusammenwirken mit

anderen begünstigten Körperschaften geschieht (sog. **Kooperationsprivileg**). Dies gilt auch für die Anerkennung von Zweckbetrieben, z.B. bei der ausgegliederten Wäscherei-GmbH eines gemeinnützigen Krankenhauses. Begünstigt sind zudem auch reine Holdinggesellschaften, die ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Gesellschaften halten (sog. **Holdingprivileg**).

(d) Die Unschädlichkeit einer **Mittelzuwendung** an eine andere begünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke wird erweitert. Bislang dürfen eigene Mittel nur teilweise steuerunschädlich weitergeleitet werden; diese Einschränkung entfällt nunmehr. Ist die Mittelbeschaffung einziger Zweck der Körperschaft (wie dies bei Fördervereinen der Fall ist), muss dies in der Satzung geregelt sein; im Übrigen nicht. Es wird zudem eine **Vertrauensschutzregelung** geschaffen, nach welcher sich gemeinnützige Körperschaften, die ihre Mittel (anteilig) weiterleiten, eine Kopie des Freistellungsbescheids vorlegen lassen sollten, welcher nicht älter als fünf Jahre ist (denkbar ist auch die Vorlage der Kopie eines sog. § 60a-Bescheides, der nicht älter als drei Jahre sein darf). Hat die zuwendende Körperschaft dergestalt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Mittelempfängers erhalten, kann sie darauf vertrauen, dass die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Damit ist die zuwendende Körperschaft im Hinblick auf ihren eigenen gemeinnützigen Status geschützt.

(e) Die **Kleinbetragsgrenze**, bis zu der wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Ertragsbesteuerung freigestellt werden, **erhöht** sich ab Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020 von 35.000 € auf **45.000 €**.

(f) In den **Zweckbetriebskatalog** des § 68 AO werden Einrichtungen zur Versorgung, zur Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen aufgenommen. Außerdem wird ausdrücklich die Fürsorge für „psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen“ anerkannt.

(g) Mit Wirkung zum 1.1.2024 soll beim Bundeszentralamt für Steuern ein sog. **Zuwendungsempfängerregister** eingerichtet werden. In diesem Register werden sämtliche Körperschaften geführt, welche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder als politische Partei oder unabhängige Wählervereinigung anerkannt sind. Im Zuwendungsempfängerregister werden die entsprechenden Daten der Körperschaft (wie beispielsweise die Wirtschafts-Identifikationsnummer, ihr Name, ihre Anschrift, ihre steuerbegünstigten Zwecke) gespeichert. Dies dient dem **Datenabgleich**, wenn Sie als Steuerpflichtiger die steuerliche Berücksichtigung von **Zuwendungen** begehren.

(12) Der sog. **Übungsleiter-Freibetrag** wird ab dem Jahr 2021 von 2.400 € auf **3.000 €** erhöht. Ebenso angehoben wird der **Ehrenamts-Freibetrag**, nämlich von 720 € auf **840 €**.

(13) Die Betragsgrenze, bis zu welcher vereinfachte Zuwendungsbescheinigungen anerkannt werden (z.B. der Ausdruck einer online vorgenommenen Überweisung), wird ab dem Jahr 2021 von 200 € auf **300 €** erhöht.

Mit freundlichen Grüßen